



Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung im Stadtgebiet von Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 11.02.1992 aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet von Bretten verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen und Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO wird ausgeschlossen.

§ 2

Ablösebeträge

Die Ablösebeträge je Stellplatz orientieren sich an der nachstehenden Tabelle. Grundlage für die Gebietsabgrenzung bildet für die Altstadt Bretten der als Anlage 1 beigefügte Plan. Für das übrige Gebiet der Kernstadt sowie für die Stadtteile gelten die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne bzw. der Flächennutzungsplan, wenn Bebauungspläne nicht existieren.

Stellplatzablösebeträge in Bretten und den Stadtteilen:

	Altstadt Bretten	Mischgebiete einschl. bes. Wohngebiete	Wohngebiete	Industrie- und Gewerbegebiete
Bretten	18.000 DM	15.000 DM	9.000 DM	15.000 DM
Diedelsheim		12.000 DM	9.000 DM	15.000 DM
Gölshausen		12.000 DM	9.000 DM	15.000 DM
Rinklingen		12.000 DM	9.000 DM	15.000 DM

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen im Stadtgebiet von Bretten

Bauerbach		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM
Büchig		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM
Dürrenbüchig		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM
Neibsheim		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM
Ruit		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM
Sprantal		9.000 DM	6.000 DM	6.000 DM

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Bretten zur Ablösung nach § 39 Abs. 5 Satz 1 LBO Baden-Württemberg erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 2).

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen der Stellplatzablösung

In begründeten Einzelfällen sind mit Zustimmung des Ausschusses für Technik und Umwelt der Stadt Bretten Ausnahmen von diesen Bestimmungen möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten in Kraft.

Bretten, den 12. Februar 1992

Metzger
Oberbürgermeister

Änderungsbestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Bretten

Der gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.05.2001 auf grund von § 37 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617) folgende Änderungsbestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Bestimmungen vom 11.02.1992 erhält folgende Fassung:

Die Stellplatzablösebeträge in Bretten und den Stadtteilen betragen in EURO:

	Altstadt Bretten	Mischgebiete einschl. bes. Wohngebiete	Wohngebiete	Industrie- und Gewerbegebiete
Bretten	9.200 €	7.700 €	4.600 €	7.700 €
Diedelsheim		6.100 €	4.600 €	7.700 €
Gölshausen		6.100 €	4.600 €	7.700 €
Rinklingen		6.100 €	4.600 €	7.700 €
Bauerbach		4.600 €	3.100 €	3.100 €
Büchig		4.600 €	3.100 €	3.100 €
Dürrenbüchig		4.600 €	3.100 €	3.100 €
Neibsheim		4.600 €	3.100 €	3.100 €
Ruit		4.600 €	3.100 €	3.100 €
Sprantal		4.600 €	3.100 €	3.100 €

§ 2

Die Änderungsbestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bretten, den 09.05.2001

gez. Metzger
Oberbürgermeister

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung im Stadtgebiet von Bretten		
Aktenzeichen	630.55	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	5/1992
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.02.1992
	Bekanntmachung:	19.02.1992
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 451 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	20.02.1992
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	50/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	08.05.2001
	Bekanntmachung:	17.05.2001
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 898 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2002
Verantwortliches Amt	Stadtentwicklung und Baurecht	